Bauherr kann Architekt nach Schwarzgeldzahlung nicht mehr belangen

Ein Bauherr aus Hamburg erlitt vor dem Oberlandesgericht Hamm Schiffbruch. Obwohl ein Sachverständiger ihm bestätigt hatte, dass der beauftragte Architekt die Instandsetzung des Wohnhaues in Hamburg nicht ausreichend überwacht hatte und es deshalb zu Mängeln gekommen war, wies das Gericht die Schadensersatzklage von über 90.000 Euro ab. Grund dafür ist, dass der Architekt sich von dem Bauherrn 5.000 Euro in bar hatte auszahlen lassen, ohne dieses Geld in die spätere Schlussrechnung mit aufzunehmen.

Darin erkannte das Gericht eine verbotene Schwarzgeldzahlung in Form einer „Ohne-Rechnung-Abrede“. Das ist nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verboten. Deshalb ist der zugrundeliegende Architektenvertrag nichtig. Nach dem Richterspruch fehlt dem Bauherrn aus diesem Grund auch die vertragliche Grundlage, gegen den Architekten Schadensersatz geltend zu machen. Beide Parteien hätten vorsätzlich gehandelt, um rechtswidrig Steuern zu sparen.

Der Bauherr argumentierte vor Gericht, dass die Parteien ja zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschlusses noch keine „Ohne-Rechnung-Abrede" getroffen und damit zunächst einen wirksamen Vertrag abgeschlossen hätten. Doch das überzeugte das Gericht keineswegs. Die nachträgliche „Ohne-Rechnung-Abrede" habe den Vertrag geändert und insgesamt unwirksam gemacht. Dem Gesetzgeber sei es schließlich darum gegangen, Schwarzarbeit in Gestalt von "Ohne-Rechnung-Abreden" wirkungsvoll zu bekämpfen.

Die Entscheidung liegt ganz auf der Linie des Bundesgerichtshofs, der in mehreren Urteilen aus der jüngeren Zeit gegenüber Schwarzgeldabreden null Toleranz gezeigt hat. Schwarzgeldabreden lohnen sich nie. Zum einen führen derartige Vereinbarungen immer zu einer Verschlechterung der eigenen Rechtsposition, wenn die Sache auffliegt. Zum anderen machen sich beide Parteien erpressbar. Schließlich geht es nicht nur um zivilrechtliche Ansprüche. Auch die Steuerfahndung und die Staatsanwaltschaft interessieren sich für derartige Vorgänge.

Dennoch kommen Schwarzgeldzahlungen und Schwarzarbeit in der Wirtschaft immer wieder vor. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern benennt betroffenen Personen oder Firmen auf Nachfrage gern einen Fachmann, der sich mit der Rechtsmaterie auskennt.